

Landen durch Bruch, Vedage oder Verbunstungen entstandenen Verluste allgemein 5 v. H. von der zur Verschiffung gelangten Menge bei der Zollberechnung in Abzug gebracht, sofern die mit einem Schiff für einen Empfänger eingefährte Menge 100 l und mehr beträgt.

Bei der Einfuhr der übrigen zollpflichtigen Waren sind die unterwegs oder beim Landen entstandenen Verluste auf Antrag und Kosten des Empfängers festzustellen, solange sich die betreffenden Waren noch im Zollgewahrsam befinden, und bei der Verzollung in Abzug zu bringen.

§ 2. Diese Verordnung tritt rückwirkend vom 5. Juni d. Js. ab in Kraft. Während ihrer Geltung bleibt die Anmerkung zu Abschnitt A des Zolltarifs (Anlage zu § 1 der Verordnung, betreffend den Zolltarif vom 24. März 1910) außer Anwendung.

Lome, den 16. Juni 1911.

Der Gouverneur.  
Brüdnner.

### Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Schlachtvieh- und Fleischschau.

Vom 26. Juni 1911.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichszanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird für das Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen, deren Fleisch zum Genuße für Menschen verwendet werden soll, unterliegen vor und nach der Schlachtung in den Gemeinden, die der Gouverneur bestimmt, einer amtlichen Untersuchung, die sich bei Schweinen auch auf Trichinen zu erstrecken hat. Durch Bekanntmachung des Gouverneurs kann die Trichinenschau ausgeschlossen sowie die Untersuchungsspflicht auf anderes Schlachtvieh ausgedehnt werden.

Bei Notzuschlachtung darf die Untersuchung vor der Schlachtung unterbleiben.

Der Fall der Notzuschlachtung liegt dann vor, wenn zu befürchten steht, daß das Tier bis zur Ankunft des zuständigen Beschauers verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Wert verlieren werde, oder wenn das Tier infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß.

§ 2. Bei Schlachtieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, darf, sofern sie keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen, die Untersuchung vor der Schlachtung und, sofern sich solche Merkmale auch bei der Schlachtung nicht ergeben, auch die Untersuchung nach der Schlachtung unterbleiben.

Eine gewerbsmäßige Verwendung von Fleisch, bei welchem auf Grund des Absatzes 1 die Untersuchung unterbleibt, ist verboten.

Als eigener Haushalt im Sinne des Absatzes 1 ist der Haushalt der Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Gefangenenanstalten, Armenhäuser und ähnlicher Anstalten sowie der Haushalt der Schlächter, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte nicht anzusehen.

Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern sind befugt, durch Ortsräte den Schlachthauszwang einzuführen und zu bestimmen, daß sämtliche in das Schlachthaus gelangenden Schlachttiere der Schau zu unterwerfen sind.

§ 3. Der Gouverneur ist befugt, für Gegenden und Zeiten, in denen eine übertragbare Tierkrankheit herrscht, die Untersuchung aller der Seuche ausgefetzten Schlachttiere anzuordnen.

§ 4. Fleisch im Sinne dieses Gesetzes sind Teile von warmblütigen Tieren, frisch oder zubereitet, sofern sie sich zum Genuße für Menschen eignen. Als Teile gelten auch die aus warmblütigen Tieren hergestellten Fette und Würste, andere Erzeugnisse nur insoweit, als der Gouverneur dies anordnet.

§ 5. Die vom Gouverneur gemäß § 1 Absatz 1 bestimmten Gemeinden bilden je einen Beschaubezirk, soweit nicht ein anderes durch Bekanntmachung bestimmt wird. Für jeden Beschaubezirk ist mindestens ein Beschauper sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung der Beschauper erfolgt von der Gemeindebehörde.

Zu Beschaupern sind approbierte Tierärzte oder andere Personen, welche genügende Kenntnis nachgewiesen haben, zu bestellen.

Die Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischschau hat bei dem zuständigen Beschauper unter Angabe des für die Schlachtung in Aussicht genommenen Zeitpunkts möglichst zeitig schriftlich oder mündlich zu erfolgen.

§ 6. Ergibt sich bei den Untersuchungen das Vorhandensein oder der Verdacht einer Krankheit, für welche die Anzeigepflicht besteht, so ist nach Maßgabe der hierüber geltenden Vorschriften zu verfahren.

§ 7. Ergibt die Untersuchung des lebenden Tieres keinen Grund zur Beanstandung der Schlachtung, so hat der Beschauer sie unter Anordnung der etwa zu beobachtenden besonderen Vorschriften zu genehmigen.

Die Schlachtung des zur Untersuchung gestellten Tieres darf nicht vor der Erteilung der Genehmigung und nur unter Einhaltung der angeordneten besonderen Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

Erfolgt die Schlachtung nicht spätestens zwei Tage nach Erteilung der Genehmigung, so ist sie nur nach erneuter Untersuchung und Genehmigung zulässig.

§ 8. Ergibt die Untersuchung nach der Schlachtung, daß kein Grund zur Beanstandung des Fleisches vorliegt, so hat der Beschauer es als tauglich zum Genuß für Menschen zu erklären. Vor der Untersuchung dürfen Teile eines geschlachteten Tieres nicht bejeitigt werden.

§ 9. Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genuß für Menschen untauglich ist, so hat der Beschauer es zu beschlagnahmen und den Besitzer hiervon zu benachrichtigen.

Fleisch, dessen Untauglichkeit sich bei der Untersuchung ergeben hat, darf als Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen nicht in Verkehr gebracht werden.

Die Verwendung des Fleisches zu anderen Zwecken kann von dem Fleischbeschauer zugelassen werden, soweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Der Fleischbeschauer bestimmt, welche Sicherungsmaßregel gegen eine Verwendung des Fleisches zum Genuß für Menschen zu treffen sind.

Das Fleisch darf nur unter Einhaltung der von dem Fleischbeschauer angeordneten Sicherungsmaßregeln in Verkehr gebracht werden.

Das Fleisch ist von dem Beschauer in unschädlicher Weise zu bejeitigen, soweit seine Verwendung zu anderen Zwecken (Abs. 3) nicht zugelassen wird.

§ 10. Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genuß für Menschen nur bedingt tauglich ist, so hat der Beschauer es zu beschlagnahmen und zu bestimmen, unter welchen Sicherungsmaßregeln das Fleisch zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht werden kann, sowie den Besitzer hiervon zu benachrichtigen.

Fleisch, das bei der Untersuchung als nur bedingt tauglich erkannt worden ist, darf als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen nicht in Verkehr gebracht werden, bevor es unter den von dem Beschauer angeordneten Sicherungsmaßregeln zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht worden ist.

Insofern eine solche Brauchbarmachung unterbleibt, finden die Vorschriften des § 9 Abs. 3 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 11. Der Vertrieb des zum Genuß für Menschen brauchbar gemachten sowie des sonstigen minderwertigen Fleisches darf nur unter einer diese Beschaffenheit erkennbar machenden Bezeichnung erfolgen.

Gast-, Schank- und Speisewirtin ist der Vertrieb und die Verwendung solchen Fleisches nicht gestattet.

Fleischhändler dürfen das Fleisch nicht in Räumen feilhalten oder verkaufen, in welchen taugliches Fleisch (§ 8) feilgehalten oder verkauft wird.

§ 12. Die Einfuhr von im Schutzgebiet oder Bundesgebiet noch nicht vorchriftsmäßig untersuchtem Fleisch zur gewerblichen Verwendung in eine Gemeinde, in der die Beschau vorgeschrieben ist, ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Frisches Fleisch darf nur in ganzen Tierkörpern, die bei Rindvieh, ausschließlich der Käiber, in Viertel und bei Schweinen in Hälften zerlegt sein können, eingeführt werden.

2. Zubereitetes Fleisch darf nur eingeführt werden, wenn nach der Art seiner Gewinnung und Zubereitung Gefahren für die menschliche Gesundheit erfahrungsgemäß ausgeschlossen sind oder die Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit in zuverlässiger Weise bei der Einfuhr sich feststellen läßt. Diese Feststellung gilt als unausführbar insbesondere bei Sendungen von Bäckfleisch, sofern das Gewicht einzelner Stücke weniger als 4 kg beträgt; auf Schinken, Speck und Därme findet diese Vorschrift keine Anwendung. Auf Fleisch in luftdicht verpackten Blöcken oder ähnlichen Gefäßen, auch Würste und sonstige Gemenge, die aus dem Zollausland eingeführt werden, findet diese Beschränkung keine Anwendung. Fleisch, welches zwar einer Behandlung zum Zwecke seiner Haltbarmachung unterzogen worden ist, aber die Eigenschaften frischen Fleisches im wesentlichen beibehalten hat oder durch entsprechende Behandlung wieder gewinnen kann, ist als zubereitetes Fleisch nicht anzusehen; Fleisch solcher Art unterliegt den Bestimmungen in Ziffer 1.

§ 13. Das zur gewerbsmäßigen Verwendung in eine Gemeinde mit Fleischschau eingehende Fleisch unterliegt bei der Einfuhr einer amtlichen Untersuchung. Ausgenommen hiervon ist



daß nachweislich im Inlande bereits vorchriftsmäßig untersucht und das zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmte sowie das Fleisch in luftdicht verschlossenen Mäcken oder ähnlichen Gefäßen von Wärfsten und sonstigen Gemengen aus zertleinertem Fleisch, das aus dem Zollausland eingeführt wurde.

§ 14. Auf Wildbret und Federvieh, ferner auf das zum Reiseverbrauche mitgeführte Fleisch finden die Bestimmungen der §§ 12 und 13 nur insoweit Anwendung, als der Gouverneur dies anordnet. Solange der Gouverneur von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, kann die Gemeinde eine solche Anordnung durch Ortsatzung treffen.

§ 15. Der Gouverneur ist ermächtigt, weitergehende Einfuhrbeschränkungen, als sie in den §§ 12 und 13 vorgehoben sind, und Einfuhrverbote zu verfügen.

Die Einfuhr von Fleisch aus dem deutschen Bundesgebiet, das den heimischen gesetzlichen Anforderungen entspricht, darf nicht verboten oder in weitergehendem Maß beschränkt werden, als dies für aus dem Schutzgebiet eingeführtes Fleisch gilt, das vorchriftsmäßig untersucht wurde.

§ 16. Die Vorschriften des § 8 Absatz 1 und der §§ 9 bis 11 gelten auch für das in die Gemeinden mit Fleischbeschau eingehende Fleisch. An Stelle der unschädlichen Beseitigung des Fleisches oder an Stelle der polizeilicherseits anzuordnenden Sicherungsmaßregeln kann jedoch, insoweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, die Wiederausfuhr des Fleisches unter entsprechenden Vorichtsmaßregeln zugelassen werden.

§ 17. Fleisch, welches zwar nicht für den menschlichen Genuß bestimmt ist, aber dazu verwendet werden kann, darf zur Einfuhr ohne Untersuchung zugelassen werden, nachdem es zum Genuße für Menschen unbrauchbar gemacht ist.

§ 18. Der Beschauer hat das Ergebnis der Untersuchung an dem Fleische kenntlich zu machen. Der Gouverneur kann bestimmen, daß das eingeführte Fleisch außerdem als solches kenntlich zu machen ist.

Der Gouverneur bestimmt die Art der Kennzeichnung.

§ 19. Fleisch, welches innerhalb des Schutzgebiets oder des deutschen Bundesgebiets der amtlichen Untersuchung nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 unterlegen hat, darf einer abermaligen amtlichen Untersuchung nur zu dem Zwecke unterworfen werden, um festzustellen, ob das Fleisch inzwischen verdorben ist oder sonst eine gesundheitsgefährliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat.

Die Gemeinden sind berechtigt, durch Ortsatzung die obigen Anordnungen zu treffen und den Vertrieb minderwertigen frischen Fleisches Beschränkungen zu unterwerfen.

§ 20. Bei der gewerbsmäßigen Zubereitung von Fleisch dürfen Stoffe oder Arten des Verfahrens, welche der Ware eine gesundheitsgefährliche Beschaffenheit zu verleihen vermögen, nicht angewendet werden. Es ist verboten, derartig zubereitetes Fleisch aus dem Ausland einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

Die vom Bundesrat für das Bundesgebiet bestimmten Stoffe und Arten des Verfahrens, auf welche diese Vorschriften Anwendung finden, gelten auch im Schutzgebiet.

Desgleichen gelten im Schutzgebiet auch die vom Bundesrat für das Bundesgebiet getroffenen Anordnungen, inwieweit die Vorschriften des Absatzes 1 auch auf bestimmte Stoffe und Arten des Verfahrens Anwendung finden, welche eine gesundheitsgefährliche oder minderwertige Beschaffenheit der Ware zu verdecken geeignet sind.

§ 21. Der Gouverneur ist ermächtigt:

1. Vorschriften über den Nachweis genügender Kenntnisse der Fleischbeschauer zu erlassen;
2. Grundsätze aufzustellen, nach welchen die Schlachtvieh- und Fleischbeschau auszuführen und die weitere Befandlung des Schlachtviehs und Fleisches im Falle der Beanstandung stattzufinden hat;
3. die zur Ausführung der Bestimmungen in dem § 12 erforderlichen Anordnungen zu treffen und die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches festzusetzen.

§ 22. Die Kosten der Ausbildung des Fleischbeschauers und der amtlichen Untersuchung trägt die Gemeinde. Sie hat dem Beschauer die erforderlichen Geräte und Bücher unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeinden sind befugt, durch Ortsgesetz von den Beteiligten Gebühren zu erheben.

Die Gemeinden haben ohne Vergütung einen geeigneten Raum zur Untersuchung des eingeführten Fleisches, ferner einen solchen zu überweisen, in dem die unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches vorgenommen werden kann, wenn dem Besitzer des Fleisches ein geeigneter Ort dazu fehlt.

§ 23. Wegen der Verfügung des Fleischbeschauers ist die Beschwerde an das Bezirks-(Distrikts-)amt zulässig.



§ 24. Der Fleischbeschauer, der beamtete Tierarzt und die Polizei sind befugt, bei Schlächtern in denjenigen Räumlichkeiten, in welchen Fleisch feilgehalten wird oder welche zur Aufbewahrung oder zur Verarbeitung des Fleisches dienen können, während der Schlachtung, ferner zu den üblichen Geschäftsstunden oder während der Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, Revisionen vorzunehmen.

§ 25. Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau kann auch für Ortsgschaften, die nicht Gemeinden sind, eingeführt werden. In diesem Falle bestimmt der Gouverneur, von wem die in dieser Verordnung der Gemeinde zugewiesenen oder überlassenen Geschäfte wahrgenommen werden.

§ 26. Mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer wissenschaftlich den Vorschriften des § 9 Absatz 2, 4, des § 10 Absatz 2, 3, des § 20 Absatz 1, 2 oder einem auf Grund des § 20 Absatz 3 ergangenen Verbot zuwiderhandelt;
2. wer wissenschaftlich Fleisch, das auf Grund des § 17 zum Genuße für Menschen unbrauchbar gemacht worden ist, als Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen in Verkehr bringt;
3. wer Kennzeichen der im § 18 vorgeesehenen Art fälschlich anbringt oder verfälscht, oder wer wissenschaftlich Fleisch, an welchem die Kennzeichen fälschlich angebracht, verfälscht oder beseitigt worden sind, feilhält oder verkauft.

§ 27. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine der im § 26 Nr. 1 und 2 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht;
2. wer eine Schlachtung vornimmt, bevor das Tier der in diesem Gesetz vorgeschriebenen oder einer auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 2, des § 3 angeordneten Untersuchung unterworfen worden ist;
3. wer Fleisch in Verkehr bringt, bevor es der in diesem Gesetz vorgeschriebenen oder einer auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 2, des § 2 Abs. 4, des § 3 oder des § 14 Abs. 1 angeordneten Untersuchung unterworfen worden ist;
4. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 2, des § 7 Abs. 2, 3, des § 8 Abs. 2, des § 11, des § 12 oder des § 13 Abs. 2, ingleichen wer den auf Grund des § 15 oder § 19 Abs. 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 28. In den Fällen des § 26 Nr. 1 und 2 und des § 27 Nr. 1 ist neben der Strafe auf die Einziehung des Fleisches zu erkennen. In den Fällen des § 26 Nr. 3 und des § 27 Nr. 2 bis 4 kann neben der Strafe auf die Einziehung des Fleisches oder des Tieres erkannt werden. Für die Einziehung ist es ohne Bedeutung, ob der Gegenstand dem Beurteilten gehört oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Beurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 29. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Verbrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) bleiben unberührt, die Vorschriften des § 16 des bezeichneten Gesetzes finden auch auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 30. Diejenigen Vorschriften dieser Verordnung, welche sich auf die Herstellung der zur Durchführung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Im übrigen tritt die Verordnung einen Monat nach dem Tage ihrer Verkündung, in den Gemeinden Lüderichbucht und Keetmanshoop jedoch erst am 1. September d. Js. in Kraft.

Windhul, den 26. Juni 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Seiß.

## Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika über die Ausführung der Verordnung betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 26. Juni 1911.

Vom 26. Juni 1911.

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 15, 18, 21 der Verordnung betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 26. Juni 1911 wird hiermit bestimmt, was folgt:

I. Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau wird unter Anschluß der Trichinenschau eingeführt in den Gemeinden Windhul, Klein Windhul, Swatopmund, Lüderichbucht und Keetmanshoop, Karibib und in den Ortsgschaften Tjumeb, Wafos und Grootsfontein.